

**230/271**

**EG zum ZGB und Zivilprozessordnung  
(Änderung)**

(vom 9. September 1987)

*Der Regierungsrat,*

in Anwendung von Art. 52 Schlusstitel ZGB,

*beschliesst:*

I. Das EG zum ZGB wird wie folgt geändert:

§ 42. Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister und das Verzeichnis der Beibehaltungs- und Unterstellungserklärungen (Art. 9e und 10b Schlusstitel ZGB).

Es verwahrt das geschlossene Güterrechtsregister.

Aufsichtsbehörde ist die zuständige Direktion des Regierungsrates.

§ 44 Ziffer 11 wird aufgehoben.

Ziffer 15. für zivilstandsrechtliche Angelegenheiten, einschliesslich Namensänderungen und durch das Zivilrecht bedingte Bürgerrechts-sachen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Titel vor § 57:

**A. Eherecht**

§ 57. Wechselt die Ehegatten ihren Wohnsitz, können sie durch Einreichen einer gemeinsamen Erklärung bei einem Notariat ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Recht des neuen Wohnsitzes unterstellen (Art. 20, 31 und 32 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter).

Titel vor § 58:

**A<sup>bis</sup> Eltern- und Kindesrecht**

§ 120. Wird ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt, für eine Eigenschuld betrieben und ist sein Anteil am Gesamtgut gepfändet worden, teilt dies der Betreibungsbeamte der unteren Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen mit.

§ 121 wird aufgehoben.

§ 124a wird mit dem Titel davor aufgehoben.

§ 251. Erklärungen über die Beibehaltung des bisherigen ordentlichen Güterstandes sowie über die Unterstellung unter den neuen ordentlichen Güterstand können beim Handelsregisteramt abgegeben werden (Art. 9e und 10b Schlusstitel ZGB).

II. Die Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

§ 215 Ziffer 6a. die Ermächtigung eines Ehegatten zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB);

b. die Ermächtigung eines Ehegatten zum Verkauf sowie zur Kündigung oder sonstigen Beschränkung der Rechte an der Wohnung der Familie (Art. 169 ZGB);

c. die Verpflichtung eines Ehegatten oder eines Dritten zur Auskunfterteilung (Art. 170 ZGB);

7. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172–179 ZGB);

8. die Anordnung der Gütertrennung und die Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185, 187, 189 und 191 ZGB);

9. die Verpflichtung eines Ehegatten zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195a ZGB);

10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen Ehegatten (Art. 203, 218, 235, 250 ZGB und 11 Schlusstitel ZGB);

11. die Zuweisung von Vermögenswerten sowie die Zuteilung von Wohnung und Hausrat, sofern sich das Begehren gegen einen Ehegatten richtet (Art. 205, 244 Abs. 3, 245 und 251 ZGB).

12. die Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft (Art. 230 ZGB);

§ 215 Ziffer 15 wird aufgehoben.

§ 216. Verfahren gemäss § 215 Ziffern 6–12 werden nicht in das ordentliche Verfahren überwiesen. Art. 158 ZGB findet sinngemäss Anwendung.

b) Eherechtliche Verfahren

**Einführungs- und Übergangsbestimmungen**

§ 4. Für Verfahren, in welchen Rechtsverhältnisse nach bisherigem Ehegüterrecht (Art. 178–247 ZGB in der Fassung von 1907) zu beurteilen sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

III. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller